Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 28 (1955)

Heft: 11

Rubrik: 5 Minuten Verwaltungsreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5 Minuten Verwaltungsreglement

Ziffer 146: Einhaltung der Verpflegungsberechtigung

Es kommt häufig vor, dass Überfassungen auf Dienstende unbeachtet bleiben und der Gegenwert nicht vereinnahmt wird. Daraus erfolgen zahlreiche Belastungen in den Revisionsprotokollen. Die Ziffer 146 VR schreibt aber eindeutig vor, dass die Rechnungsführer die Einhaltung der Berechtigung zu überwachen haben. Der Gegenwert für zuviel gefasste Portionen ist in der Dienstkasse zu vereinnahmen.

Nachträglich eingereichte Gesuche um Übernahme der Kosten für zuviel gefasste Verpflegung zu Lasten des Bundes werden kritisch beurteilt, und zwar im Vergleich der Verhältnisse der Truppe im gleichen Verband. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die eine Übernahme der Mehrkosten durch den Bund wirklich rechtfertigen.

Den Ausgleich im Truppenkörper muss sich das Oberkriegskommissariat in jedem Falle vorbehalten. Es darf nicht zugelassen werden, dass Einheiten im Verbande ohne dienstliche Begründung über die Verpflegungsberechtigung hinaus besser essen, auf Kosten der übrigen Einheiten, die sparsam haushalten und deswegen die Berechtigung nicht voll ausschöpfen. Es müssen also bei Überfassungen in einzelnen Einheiten besondere Gründe vorliegen, um in den Genuss des Ausgleichs zu gelangen mit denjenigen Einheiten, welche die Berechtigung nicht voll ausgeschöpft haben.

Die Tagesportion ist so festgesetzt, dass sie auch bei andauernd strenger Arbeit genügen soll. Für die Gewährung von Verpflegungszulagen müssen besondere Gründe vorliegen, die von den vorgesetzten Kommandanten bestätigt sein müssen. Es ist schon öfters vorgekommen, dass Rechnungsführer zu Überfassungen besondere Begründungen anbrachten, die dann von den betreffenden Kommandanten nicht anerkannt und also nicht bestätigt wurden. In solchen Fällen muss natürlich eine Kostenübernahme zu Lasten des Bundes abgelehnt werden.

(Aus «Erfahrungen bei der Revision der Truppenbuchhaltungen»)



Es ist immer die persönliche Note einer Sache, welche den Reiz der angenehmen Auffälligkeit ausübt — zumal ein natürliches Bedürfnis und das Merkmal jeder feinen Werbung. Denken Sie bei Ihren Drucksachen daran — wir drucken mit Geschmack

Buchdruckerei und Verlag Robert Müller AG Gersau